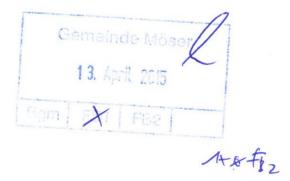


Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

Einheitsgemeinde Möser Brunnenbreite 7/8 39291 Möser



Fachbereich 4 Naturschutz

Halie (Saale), 08.04.2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

## Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Möser

Bekanntmachung

43.11-fr Bearbeitet von:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von: Herrn Dr. Peterson

Tel.: (03 45) - 57 04 601 E-Mail: Poststelle@ lau.mlu.Sachsen-Anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem beigefügten Anhang möchte ich Sie über Kartierungen von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Möser im Auftrag des LAU informieren.

Ich bitte Sie, durch Aushang dieses Schreibens an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln/ bzw. -schaukästen die Öffentlichkeit und die Betroffenen über bevorstehende Arbeiten zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jens Peterson

Reideburger Straße 47 06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0 Telefax: (03 45) 57 04 - 605 www.lau.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Fillale Magdeburg BLZ 810 000 00 KTO 810 015 00 BIC MARKDEF1810 IBAN DE21810000000081001500

## Kartierung von Arten und Lebensräumen/Biotopen in der Einheitsgemeinde Möser

Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zuständige Fachbehörde für Naturschutz beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Einheitsgemeinde Möser werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in den Jahren 2015 bis 2020 Kartierungen und das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrages sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) und das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 4 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 FFOG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten. Es handelt sich dabei lediglich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke werden gebeten, diese Kartierungen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA zu dulden.